

Blutspende in Landstuhl, was gutes tun und kranken Menschen helfen!

Dieses Mal ausnahmsweise an einem Montag

**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ.

Nächster Blutspende-Termin:

Landstuhl
Montag, 22.02.2021
15:30 - 19:30 Uhr
Stadthalle Landstuhl
Kaiserstraße 39

Achtung: um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren registrieren sie sich zur Blutspende!

Registrierung; <https://www.spenderservice.net>
Oder im Notfall: unter 0800 . 1194911!

Machen Sie mit! Termine und Infos:
Telefon: 0800 11949 11 (kostenlos, gebührenfrei aus dem Festnetz)
Internet: www.blutspendedienst-west.de

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Der DRK Ortsverein Landstuhl e.V. führt am Montag, 22. Februar 2021 von 15.30 – 19:30 Uhr im in der Stadthalle Landstuhl seinen nächsten Blutspendetermin durch.

Für schwer kranke und verletzte Personen werden täglich sehr viele Blutkonserven benötigt, der Bedarf steigt ständig weiter an.

Trotz wissenschaftlicher Fortschritte ist es nicht möglich, Blut bzw. Blutbestandteile künstlich herzustellen.

Der DRK Ortsverein Landstuhl appelliert daher an alle gesunden Personen Blut zu spenden um den Bedarf decken zu können.

Das Höchstalter für Blutspender wurde angehoben, sodass nunmehr alle gesunden Menschen ab 18. Jahren, bis zum Erreichen des 76. Lebensjahres Blut spenden dürfen.

Trotzdem stehen wegen Erreichens des Alters immer weniger Dauerspender zur Verfügung und es werden dringend Erstspender gesucht. Erstspender sollen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um die Blutspende schnell und effizient durchführen zu können ist es ratsam sich einen Termin an diesem Tag unter folgendem Link zu reservieren.

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de>

oder telefonisch unter 0800 – 1194911

Eine Blutspende hilft nicht nur anderen, sondern ist auch eine gute Eigenkontrolle, da alle Spenden genau untersucht werden und Abweichungen von der Norm dem Spender umgehend mitgeteilt werden. Bitte genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.

Bitte zum Termin einen gültigen Ausweis, Reisepass, Führerschein und ihren Blutspenderausweis mitbringen.

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Dr. Karl-Erwin Dauber, Marktstraße 4 in Ramstein-Miesenbach, Tel. 06371 50964

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

Bännjer Störche schon da!



(Germann)

Die Bännjer Storchenfreunde trauten kaum ihren Augen, als schon Mitte Januar im Nest am Landgasthof "Zum Storchennest" Meister Adebar stolz klapperte und anfang das Nest zu reparieren. Anscheinend hat sich der Storchenmann in der Jahreszeit geirrt. Doch Anfang Februar landete auch seine Storchenfrau im Nest und begrüßte freudig ihren Gatten. Das schlechte Regenwetter, Schneefall und die frostigen Nächte haben die zwei bis jetzt gut weggesteckt, denn ihr gutes Gefieder schützt sie vor den Wetterkapriolen. Auch das Problem der Nahrungssuche haben die Beiden gut gelöst und picken eifrig auf der unter ihnen liegenden Hühnerwiese das Futter der anderen Zweibeiner mit. Inzwischen gibt es schon 5 Storchennester in der Gemeinde Bann und immer mehr Bürger/innen erfreuen sich an der Anwesenheit der majestätischen Vögel im Dorf. Ob sie im Frühjahr alle besetzt werden ist noch offen, aber anscheinend gefällt es den Störchenvögel in unserer Gemeinde, so dass manche schon im Winter wieder aus dem Süden zurückkehren. (ge)

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Sickingenstadt Landstuhl

Sport für 4 bis 90jährige bei euch/Ihnen zuhause!

Sport Plus e.V. bietet ein umfangreiches Sport- und Bewegungsprogramm via online Liveübertragung direkt in Ihr Wohnzimmer an. Das Angebot richtet sich an Teilnehmer von vier bis 90 Jahren. Ein qualifiziertes Trainerteam erklärt alle Übungen und Aufgaben im persönlichen Miteinander und gibt bei Bedarf auch Hilfestellungen. Zumindest via Bildschirm hält man so zu anderen Sporttreibenden regelmäßig Kontakt.

Konkrete Onlineterminen von Montag bis Freitag erhalten Sie telefonisch bei Sport Plus e.V. unter 06371- 92266.



Queidersbach

Männergesangverein Concordia 1886 e.V. Queidersbach

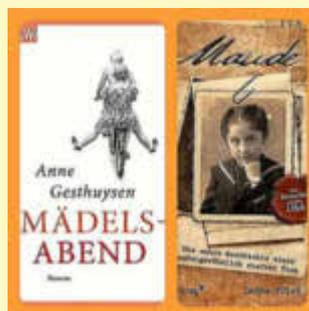
Liebe Mitglieder, Sänger, Freunde und Förderer des Männergesangvereins Queidersbach. Hier einige Worte zum Geschehen in dieser Zeit infolge der andauernden Corona Pandemie.

Unsere letzte Singstunde war am 11. März 2020. Auf einen Schlag war alles vorbei. Corona hat ganze Arbeit geleistet. Das ganze Chor- und Sangesleben lag danieder; es mussten alle sängerischen Aktivitäten eingestellt werden. Die derzeitige Situation rund um Corona ist wohl für viele Menschen eine große Herausforderung, natürlich auch für unseren Chor und viele andere Chöre und Vereine. Wir wissen alle, wie schwierig die Situation derzeit ist für die Vereine und Chöre.

Wir müssen die schwere Zeit überbrücken - und wie soll der Neustart in den nächsten Wochen oder Monaten aussehen? Die für Ende Januar / Anfang Februar anberaumte Jahreshauptversammlung des MGV musste coronabedingt entfallen. Zu gegebener Zeit werden wir diese nachholen. Wir hoffen und wünschen uns alle, dass wir vielleicht nach Ostern, oder spätestens im Mai wieder mit den Singstunden beginnen können. Dass es dazu kommt, dass wir unsere Lieder wieder singen können, bleibt unsere Hoffnung, genähert durch den jetzt unmittelbaren Einsatz eines Impfstoffs. Unser Verein und Chor steht für Zusammenhalt und Gemeinschaft, besonders in schwierigen Zeiten. Wir wünschen allen Sängern, Mitgliedern, Freunden und Gönnern - Bleiben Sie gesund und uns weiterhin erhalten.

Schopp

Lesetipp der Bücherei Schopp



Oma und Enkelin verbinden die beiden Bücher „Mädelsabend“ (Anne Gesthuysen) und „Maud“ (Donna Mabry). Während im ersten Buch zwei parallele Erzählstränge über das Leben der Oma und der Enkeltochter berichten, verfasst im zweiten Buch die Enkelin eine fesselnde Biografie ihrer im

Jahre 1892 in den USA geborenen Großmutter.

Neben Persönlichem erfährt der Leser hier viel über die Ereignisse, Dramen und Entwicklungen des 20. Jahrhunderts. Eine starke Frau, die beide Weltkriege, die Spanische Grippe und die Große Depression erlebt und ihr Leben bis ins hohe Alter meistert und den Schicksalsschlägen trotzt.

„Mädelsabend“ schildert feinfühlig und berührend das Leben und die gesellschaftlichen Zwänge und Änderungen am Niederrhein vom Zweiten Weltkrieg bis in die Gegenwart. Der Leser erfährt, ob die 65 Jahre dauernde Ehe den Umzug ins Altenheim aushält und ob sich die strebsame Enkelin für die Karriere oder ihre kleine Familie entscheidet. Zwei gefühlvolle Geschichten, die zum Nachdenken anregen und ans Herz wachsen. Einmal angefangen legt man die Bücher nicht mehr aus der Hand.

Erinnerung:

vorbestellte Medien bringen wir Ihnen gerne und kostenlos nach Hause. Immer mittwochs von 16 – 17 Uhr.

Für Ihre Vormerkungen nutzen Sie unseren **Online-Katalog unter bibkat.de/schopp**

Alternativ schreiben Sie uns eine E-Mail **buecherei@gemeinde-schopp.de** oder rufen Sie uns an: **06307-9125855**

Wir freuen uns auch über neue Leser.

Ihr Bücherei-Team

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach: Krippenzeit beendet

Am Sonntag, 07.02.2021 bestand letztmals die Gelegenheit, die Krippenlandschaft in unserer St. Antoniuskirche Queidersbach zu besuchen. Leider konnten wir aufgrund der Pandemie die Kirche nicht wie gewohnt täglich öffnen sondern nur an den Feiertagen und Wochenenden jeweils für eine Stunde. Umso mehr hat es uns gefreut, dass so viele Gemeindemitglieder und auch Besucher aus anderen Gemeinden unserer Einladung gefolgt sind und sich auf den Weg zur Krippe gemacht haben. Oftmals war es mehr als „Krippchegugge“: Es entwickelten sich viele nette und interessante Gespräche – natürlich unter Einhaltung der gültigen Hygienebestimmungen.



Der „Schnepperengel“ bedankt sich für Ihren Besuch

Es war auch schön zu sehen, dass Gemeindemitglieder unter den Besuchern waren, die aus verständlichen Gründen nicht mehr zu den Gottesdiensten in unserer Kirche kommen.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Kommen. Es freut uns, dass wir Ihnen in dieser schwierigen Zeit in unserer weihnachtlich geschmückten Kirche einen Ort der Andacht, der Besinnlichkeit und des Gebetes zum Kind in der Krippe schaffen konnten. Bleiben Sie weiterhin gesund.

Ihr Gemeindeausschuss Queidersbach

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach

Öffnung der St. Antoniuskirche während der Fastenzeit

Liebe Gemeindemitglieder, während den Besuchszeiten der Weihnachtskrippe wurde mehrfach der Wunsch an uns herangetragen, auch nach der Weihnachtszeit die Kirche zumindest ab und zu zum stillen Gebet oder zum Anzünden einer Kerze besuchen zu können.

Gerade in der Fastenzeit wollen wir diesem Wunsch nachkommen und werden die Kirche an den fünf Fastensonntagen sowie am Palmsonntag jeweils eine Stunde öffnen. Die Öffnungszeiten beginnen jeweils um **17:00 Uhr** und enden um **18:00 Uhr** mit dem Angelusläuten.

Termine:

21.02.2021, 28.02.2021, 07.03.2021, 14.02.2021, 21.02.201, 28.02.2021
Ihr Gemeindeausschuss Queidersbach

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Verschiedene Gemeindeausschüsse haben sich entschlossen, zum Schutze und Wohle der Gemeindemitglieder und der Mitarbeiter, vorerst auf öffentliche Gottesdienste zu verzichten und damit auch einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu leisten. In der Krankenhauskapelle finden ebenfalls keine öffentlichen Gottesdienste statt. Wann es weitergeht, stand zum Redaktionsschluss (11.02.2021) noch nicht fest. Falls wieder Gottesdienste in anderen Gemeinden gefeiert werden, entnehmen Sie die Zeiten bitte dem Pfarrbrief, den Schaukästen oder der Homepage (www.kirchen-landstuhl.de) In der Heilig-Geist-Kirche und der St.-Andreas-Kirche Landstuhl, sowie in der kath. Kirche Mittelbrunn werden Heilige Messen gefeiert.

Samstag, 20.02.2021

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 21.02.2021

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse

Wenn Sie diese Gottesdienste mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Landstuhl an.

Der Besuch in der Kirche ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 erlaubt. Die Feier der Taufe ist möglich bis zu einem Inzidenzwert von 200, ausgenommen Nottaufen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl während den Bürozeiten (Mo-Do. 9.00 – 12.00 und Fr. 14.00 – 17.00), telefonisch (06371-6198950) oder per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de).

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Aufgrund der aktuellen Coronasituation finden bis Ende Februar 2021 in Trippstadt keine Gottesdienste statt.

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere Homepage www.mariaschutz.de können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Ev. Kirchengemeinde

Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 21. Februar - Invocavit

Stelzenberg: 9.15 Uhr

Trippstadt: 10.30 Uhr

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst.** Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben.

Die Heizung muss eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn abgestellt werden, daher ist die Kirche nicht so geheizt wie üblich. Wer möchte, kann sich gerne eine **Decke mitbringen.**

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Sonntag Invocavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Wochenspruch: „Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.“ (1. Johannes 3,8b)

Sonntag, 21. Februar 2021:

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Linden

Nach der neuesten 15. Covid-Landesbekämpfungsverordnung vom 25.1.21 und zu unserer Sicherheit muss beim Betreten der Kirchen und während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische oder ein FFP-3-Maske** getragen werden. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Bund und Länder haben sich letzten Mittwoch darauf verständigt, den Lockdown bis 7. März zu verlängern. Die Kontaktreduzierungen zeigen ihre Wirkung und die Fallzahlen sind deutlich zurückgegangen, aber zugleich verbreitet sich eine neue Variante des Coronavirus.

In unserer Verbandsgemeinde sind wir bis jetzt gut durch die Pandemie gekommen, was auch ganz sicher an unser aller umsichtigen Handeln und Verhalten liegt, sei es beim Arbeiten, beim Einkaufen oder privat. Auch in den nächsten Wochen sollen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Insbesondere Zusammenkünfte in Innenräumen sind zu vermeiden und private Begegnungen sind weiterhin nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet, und das mit nur einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person. Es gilt auch weiterhin eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.

Weitere Öffnungsschritte in der Pandemie soll es erst bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner geben. Dann sollen Betriebe mit „körpernahen Dienstleistungen“, der Einzelhandel, Museen und Galerien wieder öffnen können. Eine Ausnahme soll es für Friseure geben. Diese sollen schon ab Anfang März wieder öffnen dürfen.

Die nächsten Schritte

Mit Blick auf die kommenden Wochen und Monate haben die Kanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs unter anderem dieses weitere Vorgehen festgelegt:

- **Schulen:** Ab 22.02.21 Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen der Grundschule und der Unterstufe in den Förderschulen. Der Unterricht findet als Klassenunterricht statt. Wo ein Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der räumlichen Situation nicht gewährleistet ist, werden die Lerngruppen geteilt und im Wechsel unterrichtet. Wo der Abstand auch ohne Teilung eingehalten werden kann, können ganze Klassen in durchgehender Präsenz unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den Präsenzphasen teilzunehmen. Auch in den Grundschulen und Förderschulen gilt die Maskenpflicht im Unterricht. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 13 wird der Fernunterricht fortgesetzt.
- Die Möglichkeiten zur **Notbetreuung** bleiben bestehen.
- **Öffnung von Friseuren ab 1. März:** Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen sowie unter Nutzung medizinischer Masken können Friseure ab dem 1. März wieder öffnen.
- **Weitere Öffnungen:** Der nächste Öffnungsschritt kann durch die Länder bei einer stabilen Inzidenz von maximal 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erfolgen. Dieser soll die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm umfassen, darüber hinaus Museen und Galerien sowie die noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe.
- **Regionale Regeln bei zu hohen Fallzahlen:** In Ländern bzw. Landkreisen, die aufgrund ihrer hohen 7-Tages-Inzidenz weiterhin die Inzidenz von 50 nicht unterschreiten, werden die Länder bzw. Landkreise umfangreiche lokale oder regionale Maßnahmen beibehalten oder ausweiten.

Lassen Sie uns weiter gemeinsam dafür einstehen, dass wir diese Krise gesund und unversehrt überstehen! Halten Sie zusammen, helfen Sie einander und zeigen Sie Menschlichkeit.

Ich danke Ihnen herzlich, bleiben Sie bitte gesund!

Ihr
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125 oder unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Ab 01.02.2021 nach telefonischer oder

online Terminvereinbarung

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt:
einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datsenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Landtagswahl am 14. März 2021

Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen in Pandemie-Zeiten

In den nächsten Tagen, bis spätestens zum 21.02.2021, werden Ihnen durch einen Versanddienstleister die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl am 14. März zugestellt. Wenn Sie an der Landtagswahl per Briefwahl teilnehmen wollen, haben Sie ab sofort die Möglichkeit einen sogenannten Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) zu beantragen.

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

1. schriftlich - durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mittels formlosen Brief an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl,
2. online, über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
3. online, über die Website/Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl,
4. per Fax oder
5. durch einfache Email an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl (Email-Adresse: wahlen@landstuhl.de).

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen per Telefon ist nicht möglich!

Bei der Beantragung geben Sie bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und - nach Möglichkeit - die Wählerverzeichnisnummer aus der Wahlbenachrichtigung an. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an ihre Wohnanschrift übersandt oder überbracht. Sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere, abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Sie haben auch die Möglichkeit - während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl - die Briefwahlunterlagen persönlich zu beantragen. Dort können Sie dann ggf. unmittelbar vor Ort von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen!

Bitte berücksichtigen Sie dabei aber, dass das Rathaus wegen der Corona-Pandemie für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt ist und Stimmberechtigte nur einzeln eingelassen werden können. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen und Wartezeiten kommen.

Wir bitten deshalb möglichst von einer persönlichen Vorsprache beim Wahlamt abzusehen. Nutzen Sie bitte die vielfältigen unter den Ziffern 1 – 5 aufgeführten Möglichkeiten (s. o.) für die Beantragung Ihrer Briefwahlunterlagen.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie - unfrankiert - in dem adressierten hellroten Wahlbrief an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl schicken oder unmittelbar in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.

Versenden Sie den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Informationen zur Corona-Schutzimpfung

ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPfung IN DEUTSCHLAND

1. Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

2. Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen über 70-Jährigen und von Personen mit Trisomie 21, von Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung und von Personen nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzt:innen und sonstiges Personal mit regelmäßigen Patient:innen, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind

3. Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patient:innen mit Verdacht auf Infektionskrankheiten
- Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz
- Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation tätig sind
- Erzieher:innen und Lehrer:innen
- Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

Priorisierungen innerhalb der Gruppen sind je nach Bundesland möglich

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Terminvereinbarung über die Hotline 0800/5758100 oder die Homepage www.impftermin.rlp.de

Die wichtigsten Anlaufstellen:

- Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums www.corona-schutzimpfung.de
- Bei Krankheitssymptomen und Fragen rund um den Corona-Test gehen Sie auf www.116117.de oder rufen Sie an: 116 117
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store)
- Das Coronavirus-Dossier des Paul-Ehrlich-Instituts: www.pei.de/coronavirus
- Corona Homepage des Landes www.corona.rlp.de/de/themen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 210 Pirmasens

für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am Sonntag, 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert,

der Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 210 Pirmasens
in Pirmasens möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleiterin Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr
dem

Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen - die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle der Kreiswahlleiterin, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle der Kreiswahlleiterin lautet:

Kreiswahlleiterin	Telefon-Nr.: 06331 809-146
des Wahlkreises	Telefax-Nr.: 06331 809-332
210 Pirmasens	E-Mail: wahlen@lksuedwestpfalz.de
Unterer Sommerwaldweg 40-42	Internet: www.lksuedwestpfalz.de
66953 Pirmasens	

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz	Telefon-Nr.: 02603 71-2380 oder 71-4560
Mainzer Straße 14 - 16	Telefax-Nr.: 02603 71-4130
56130 Bad Ems	E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
	Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter	Telefon-Nr.: 0611 75-1
Statistisches Bundesamt	Telefax-Nr.: 0611 72-4000
Gustav-Stresemann-Ring 11	E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
65189 Wiesbaden	Internetadresse: www.bundeswahlleiter.de

Pirmasens, den 03.02.2021

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 210 Pirmasens
gez. Dr. Susanne Ganster
Landrätin

Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz¹

(15. CoBeLVO)

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2021 in der ab 14. Februar 2021 geltenden Fassung

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung

als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisbesprechungen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzugewinnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindertler Rheinland-Pfalz e. V. oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung

sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet. Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts

Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne

Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist er nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen

Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
- Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
- Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
- Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
- sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht. Ausgenommen von Satz 1 sind ab dem 22. Februar 2021 die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen; hier findet, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ebenfalls von Satz 1 ausgenommen sind die Abiturprüfungen sowie sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen; auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können stattfinden. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung weiterer Schularten und Klassenstufen für

den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden,

wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen entscheidet das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Kursabschließende Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ sowie kursabschließende Prüfungen der Integrationskurse und der Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Sprachkursprüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen sowie Einbürgerungstests sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenzform zulässig. Gleiches gilt für abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 3, 4, 7 und 8 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Ausdeutung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezogener Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation. Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson im Fahrzeug aufhalten.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiung, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiung, frühestens jedoch am vierzehnten Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
 2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Bestands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

- Personen nach § 54 a IfSG,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PIF Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens am dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat

gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
- die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
- entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
- entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,

27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
- 60 a entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
- 61 a entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- 61 b sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 im Fahrzeug aufhält,
62. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
63. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
66. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
67. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
- 70 a entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
71. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
73. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
74. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
75. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
77. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
79. entfällt
80. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
81. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
82. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
83. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
84. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
85. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
86. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
87. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
88. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
89. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2021

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Hubschrauberübungen Polygone

Die Polygone Station Bann/Oberarnbach kündigt Jetübungen an folgenden Tagen an:

Mittwoch 17.02., Donnerstag 18.02. jeweils von 9:00 Uhr - 13:45 Uhr.

In dieser Zeit können vermehrt Jetflüge stattfinden.

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom 15.02.2021 bis 19.02.2021 eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP
 Leitung: 7./FschJgRgt 26
 Übungsraum: Bann, Hauptstuhl
 Truppenstärke: 42 Soldaten
 Radfahrzeuge: 25
 Kettenfahrzeuge: 12
 Erdarbeiten: nein
 Einsatz von Übungsmunition und Handnebel: ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

*Landstuhl, den 22.01.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Örtliche Ordnungsbehörde-*

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom 22.02.2021 bis 26.02.2021 eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP
 Leitung: 7./FschJgRgt 26
 Übungsraum: Bann, Hauptstuhl
 Truppenstärke: 32 Soldaten
 Radfahrzeuge: 4
 Kettenfahrzeuge: 12
 Erdarbeiten: nein
 Einsatz von Übungsmunition und Handnebel: ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

*Landstuhl, den 03.02.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Örtliche Ordnungsbehörde-*

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Landstuhl bietet zum **01.08.2021** einen

Ausbildungsplatz

für die Ausbildung zur

Fachkraft für Abwassertechnik

im technischen Bereich des Eigenbetriebs Werke - Kläranlage - an. Die Ausbildungsdauer zur Fachkraft für Abwassertechnik beträgt 3 Jahre. Die Ausbildungsorte sind die Kläranlage Landstuhl und die Berufsbildende Schule Naturwissenschaften in Ludwigshafen (ein- bis zweimal wöchentlich). Der Ausbildung bietet abwechslungsreiche Tätigkeiten, wie z. B. Arbeiten am Prozessleitsystem, im Freien an den Klärbecken und Pumpstationen, die Erstellung von Wasser- und Schlammanalysen im Betriebslabor, die Bedienung und Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

Wir erwarten von unseren Auszubildenden:

- einen Schulabschluss (mindestens Berufsmatura);
- gute Noten in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie
- Interesse an chemischen und biologischen Prozessen
- handwerkliches Geschick, technisches Verständnis und Sorgfalt
- Selbstständigkeit im Denken und Handeln, Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit, ein korrektes und freundliches Auftreten sowie ein hohes Maß an Fleiß und Engagement.

Wir bieten unseren Auszubildenden:

- eine anspruchsvolle Ausbildung im öffentlichen Dienst und eine tarifgerechte Bezahlung während dieser Zeit.
- ein dynamisches Arbeitsumfeld: im Freien, im Büro, im Labor und in der Werkstatt
- sichere und krisenfeste berufliche Perspektive
- sehr gute Übernahmechancen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
- 30 Tage Urlaub und geregelte Arbeitszeiten
- Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. März 2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
 Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation,
 Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
 oder **online** über unser Bewerbungsportal

*Landstuhl, den 10.02.2021
 gez. Dr. Peter Degenhardt
 Bürgermeister*

Schneeräumung und Streupflicht

Die Haus- und Grundstücksbesitzer sowie die Eigentümer unbebauter Grundstücke, die an eine Straße oder einen Bürgersteig angrenzen, werden daran erinnert, dass bei Schneefall und Glätte die Gehwege vor den Häusern und Grundstücken von Schnee und Eis zu räumen bzw. zu streuen sind.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn einschließlich der Gehwege und Straßenrinnen.

Hierbei weisen wir besonders darauf hin, dass der Schnee nicht auf die Fahrbahn geräumt werden darf. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt wird.

Die Straßenrinne muss zum Wasserablauf stets freigehalten werden.

Fahrzeuge am Straßenrand sind so zu parken, dass Räumfahrzeuge bei der Durchfahrt nicht behindert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Unfällen mit Personen- oder Fahrzeugschäden durch nicht ausgeführte Räumung und Streuung die Anlieger bzw. Grundstückseigentümer mit Schadenersatzansprüchen und Haftungsfolgen rechnen müssen.

Wir bitten um künftige Beachtung.

*Landstuhl, 11.02.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Straßenverkehrsbehörde-*

Rentenstelle

Die Rentenstelle der Verbandsgemeinde Landstuhl ist voraussichtlich bis Ende Februar 2021 nicht besetzt.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Bitte wenden Sie sich an die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Kaiserslautern, Schubertstr. 17a.

Terminabsprache unter: 0631/36673-0.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl ist im technischen Bereich des Eigenbetriebs Werke - Werkhof - zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters (m/w/d)

in Vollzeit (zurzeit 39 Wochenstunden) auf Dauer zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Montage-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Gas- und Wasserleitungsnetz, inklusive der Hausanschlüsse;
- Herstellen von Bauteilen und Baugruppen im Gas- und Wasserleitungsnetzen;
- Steuerungstechnische Tätigkeiten im Bereich Gasdruckregel- und Messanlagen, sowie der Wassergewinnung und Aufbereitung;
- Grundlagen der Automatisierungs- und Fernwirktechnik im Bereich Netzleitsystem;
- Gas und Wasserzählerwechsel;
- Ablesung von Gas und Wasserzählern im Versorgungsgebiet;
- Reinigung der Wasserbehälter und Wasserwerke, sowie die Entnahme von Wasserproben;
- Instandhaltungsarbeiten von Außenanlagen der Gas- und Wasserversorgung;
- Nach Einarbeitung Teilnahme am Bereitschaftsdienst.

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker Rohr- und Systemtechnik oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik;
- Wünschenswert Stahl- bzw. PE Schweißer mit entsprechender Prüfbescheinigung;
- Weitere Qualifikationen nach DVGW Regelwerk sind vorteilhaft;
- Führerschein der Klasse B/BE;
- Sicherer Umgang in der Zusammenarbeit mit Kunden.

Die Bezahlung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **10.03.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation,

Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

oder **online** über unser Bewerbungsportal

Landstuhl, den 10.02.2021

gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Informationen über die Landtagswahl am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

die aktuelle Corona-Pandemie und die pandemiebedingten Einschränkungen werden nach der derzeitigen Entwicklung Auswirkungen auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl in Rheinland-Pfalz haben. Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Wahllokal, wo besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Bei der Vorbereitung dieser Wahl werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt nur für die Personen, die durch ein ärztliches Gutachten eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen können. Im Wahlraum werden medizinische Masken für die Fälle vorgehalten, in denen Wählerinnen und Wähler eine vorgeschriebene Maske vergessen haben.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
- Für die Stimmabgabe liegen in den Wahlkabinen grundsätzlich Schreibstifte bereit. Entweder werden die Stifte nach jeder Benutzung gereinigt oder jede Wählerin oder jeder Wähler erhält einen neuen und unbenutzten Schreibstift. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält zwei Masken des Standards KN95/N95, um sie am Wahltag zu tragen.

Neben der Urnenwahl haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch mündlich (nicht telefonisch) oder per E-Mail oder über das Online-Wahlscheinverfahren (Website der Verwaltung) stellen. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag (blau)
- einen Wahlbriefumschlag (hellrot), den die Gemeinde freigegeben hat, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterungen in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich beim Wahlamt beantragen und abholen. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt Ihre Stimmen vor Ort abzugeben. Wir bitten Sie, wenn irgendwie möglich, den Postweg, per E-Mail oder über die Website der Verwaltung (Online-Wahlschein) für die Beantragung der Briefwahl zu nutzen!

• Hinweis: Corona-Krise •

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus unseren Schulen

Langjährige Betreuerin und Honorarkraft verabschiedet



Anfang Februar verabschiedete die Schulleiterin Frau Schmalenberger Frau Birgit May, eine langjährige Mitarbeiterin der Wilenstein-Grundschule.

Frau May war zehn Jahre lang sowohl in der Betreuung als auch im GTS-Bereich als Honorarkraft tätig. Sie schied auf eigenen Wunsch aus, um künftig Zeit zu haben, um gemeinsam mit ihrem Mann im Wohnmobil auf Reisen gehen zu können.

Frau Schmalenberger dankte Frau May für ihre langjährige Tätigkeit sowie für ihren verlässlichen und engagierten Einsatz und ihr stetes Bemühen um die ihr anvertrauten Kinder. Frau May sei, so die Schulleiterin, ein Gewinn und eine Bereicherung für die Schule gewesen. Sie wünschte ihr im Namen der gesamten Schulgemeinschaft für die Zukunft Gesundheit und alles Gute und überreichte als kleines Dankeschön ein Präsent.

Inge Schmalenberger, Rektorin

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

für die 8. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	26. Feb 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	23. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	23. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	23. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	23. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	23. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	22. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	22. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	24. Feb 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	25. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	24. Feb 21	Biotonne Papiermüll

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0171 2029305



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Geschlossen

E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der

Geschlossen

heim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf **Mittwoch, den 24.02.2021, 19:00 Uhr.**

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO per Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
2. Fahrradständer - Neuer Dorfplatz
3. Bauantrag: Werbeanlagen: 4 Fahnenmasten, Kaiserstraße
4. Ausbau der Straße „Am Kirhhübel“
5. Ausbau der Waldstraße
6. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Kindsbach

Nicht öffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten
- 7.1 Grundstücksangelegenheiten Industriestraße Kindsbach
- 7.2 Grundstücksangebot
- 7.3 Gestattungsvertrag
8. Umbau ehemaliges Pfarrheim Kindsbach
Freigabe von Mehrkosten, Los 13 - Elektroarbeiten
9. Mietangelegenheit

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Mittwoch, 24.02.2021, 19:00 Uhr) per Telefon mit der Einwahlrufnummer **+49 692 0009800** in die Telefonkonferenz ein.

Geben sie den Konferenz-Code **6191779848** gefolgt von # ein.

*Kindsbach, den 15.02.2021
gez. Böhlke, Ortsbürgermeister*

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindewerke Krickenbach - Neue Strompreise ab 1. April 2021

Als Gemeindewerke Krickenbach kümmern wir uns seit vielen Jahren zuverlässig um Ihre Stromversorgung in Krickenbach. Herzlichen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen in die Gemeindewerke Krickenbach.

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sind weitere Investitionen in den Ausbau des Verteilnetzes notwendig, um die Agenda der Energiewende auszugestalten und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Diese Investitionen speisen sich aus den Netznutzungsentgelten, die Ihren Strompreis beeinflussen. Weiterhin bestimmen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb Ihren Strompreis.

Seit dem Jahr 2016, also über fünf Jahre, konnten wir als kleines Energieversorgungsunternehmen, entgegen dem Trend, Ihren Strompreis konstant halten und Erhöhungen der staatlichen Abgaben und Umlagen durch eine optimierte Energiebeschaffung und sparsames Wirtschaften ausgleichen.

Gestiegene Netznutzungsentgelte und höhere Strombeschaffungskosten führten in den letzten Jahren leider dazu, dass wir trotz aller Anstrengungen eine Preisanpassung gemäß § 5 Abs. 2 und § 5a der StromGVV zum 1. April 2021 vornehmen müssen.

Da sich die Kostenerhöhungen in den verschiedenen Tarifbereichen unterschiedlich auswirken, wurden vom Betriebsführer der Pflanzwerke AG, Vergleichsberechnungen durchgeführt, die Preisanpassungen in den einzelnen Bereichen zur Folge haben. In einer Gesamtbetrachtung zwischen Ertrag und Kosten, sowie dem Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Stromanbietern, erfolgte eine Weitergabe der Kosten an die Endkunden unter moderaten Gesichtspunkten.

Dahingehend hat der Gemeinderat unter Abwägung vorgenannter Faktoren in seiner Sitzung vom 04. Februar 2021 einer Preisanpassung zum 01. April 2021 einstimmig zugestimmt.

Folgende Strompreisanpassungen gelten ab dem 01. April 2021:

- Für Haushaltskunden in allen Tarifen eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,5 Cent/kWh brutto.
- Für Gewerbekunden in allen Tarifen eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,0 Cent/kWh netto.
- Für elektrische Raumheizung eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,0 Cent/kWh brutto.
- Sämtliche Grund- und Verrechnungspreise werden in ihrer bisherigen Höhe belassen.

Hinweis:

Sie sind aufgrund der Preisänderung berechtigt, den derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der neuen Preise in Textform zu kündigen.

Als Grundversorger aller Endkunden in Krickenbach haben auch wir Stromtarife, die für Sie interessant sind. Bitte bedenken Sie im Hinblick auf die Mitbewerber, dass wenn Sie einen Stromlieferungsvertrag mit der Gemeindewerke Krickenbach abschließen, Sie einen großen Beitrag zur Förderung und Unterstützung zahlreicher Projekte und Maßnahmen zum Wohle aller Bürger*innen in unserer Gemeinde hierdurch leisten. Dies ist für unsere Gemeinde von großer Bedeutung.

Weitere Informationen erhalten Sie aus dem aktuellen Preisblatt „Strompreise zum 01.04.2021 der Gemeindewerke Krickenbach“. Hierzu finden Sie auch Informationen auf der Homepage der Gemeinde (www.krickenbach.de).

Für weitere Fragen können Sie sich auch gerne an unseren Kundenservice unter der Rufnummer: 06221/7568862 oder unter folgender E-Mail: service-krickenbach@prolor.de wenden.

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Gemeindewerke Krickenbach



Strompreise gültig ab 01.04.2021

1. Allgemeine Preise

der Grund- und Ersatzversorgung gem. §§36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Haushalt und Landwirtschaft		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
ohne Leistungsmessung	25,05	29,81	25,81	30,71
- bis 10.000 kWh/Jahr (HT)	25,05	29,81	26,74	31,82
- über 10.000 kWh/Jahr (HT)	22,15	26,36	21,89	26,05
Niedertarif	25,05	29,81	27,24	32,42
Ersatzversorgung über 10.000 kWh	38,44	45,74	38,44	45,74
Durchschnittspreisbegrenzung				

- bis 10.000 kWh/Jahr (HT)

Jahresgrundpreise Euro/Jahr	96,60	114,95	96,60	114,95
Eintarif ohne Leistungsmessung	139,71	166,25	139,71	166,25
Zeitzoneentart ohne Leistungsmessung				

- über 10.000 kWh/Jahr (HT)

Jahresgrundpreise Euro/Jahr	96,60	114,95	0,00	0,00
Eintarif ohne Leistungsmessung	139,71	166,25	139,71	166,25
Zeitzoneentart ohne Leistungsmessung				

Verrechnungspreise für Zähler und zusätzliche Geräte Euro/Jahr

Verrechnungspreise für Zähler und zusätzliche Geräte Euro/Jahr	34,10	40,58	34,10	40,58
Eintarifzähler	64,70	76,99	64,70	76,99
Zweitartfzähler mit Zeitsteuerung	133,50	158,87	133,50	158,87
Preispaamentzähler				
MME	Preise gem. POG		Preise gem. POG	
IMS	Preise gem. POG		Preise gem. POG	

Nicht im Grundpreis enthalten sind die Verrechnungspreise

Stromwandlersatz	44,75	53,25	44,75	53,25
zusätzliche Zeitsteuergeräte <td>30,60</td> <td>36,41</td> <td>30,60</td> <td>36,41</td>	30,60	36,41	30,60	36,41

2. Sonderverträge GARANT für unsere Privatkunden

Solo garant

Jahresgrundpreis:	65,72 Euro	Jahresgrundpreis:	114,95 Euro
Verbrauchspreis:	32,06 Cent/kWh	Verbrauchspreis:	28,15 Cent/kWh

Familia garant

Jahresgrundpreis:	65,72 Euro	Jahresgrundpreis:	114,95 Euro
Verbrauchspreis:	32,06 Cent/kWh	Verbrauchspreis:	28,15 Cent/kWh

Bestabrechnung zwischen den beiden Verträgen

LUNA garant

Jahresgrundpreis:	158,05 Euro
Hochtarifpreis:	28,15 Cent/kWh
Niedertarifpreis:	25,75 Cent/kWh

Die angegebenen Preise sind Bruttopreise

3. Sonderverträge Garant für unsere Gewerbekunden

Profi garant

bis 10.000 kWh Jahresverbrauch

Jahresgrundpreis:	106,95 Euro
Verbrauchspreis:	24,38 Cent/kWh

Profi garant

"Tag und Nacht"

bis 10.000 kWh HT-Jahresverbrauch

Jahresgrundpreis:	153,50 Euro
Hochtarifzeit:	24,38 Cent/kWh
Niedertarifzeit:	21,38 Cent/kWh

Profi garant

über 10.000 kWh Jahresverbrauch

"Tag und Nacht"

über 10.000 kWh HT-Jahresverbrauch

Kein Grundpreis:	50,05 Euro	Hochtarifzeit:	
Verbrauchspreis:	25,41 Cent/kWh	Niedertarifzeit:	21,38 Cent/kWh

Die angegebenen Preise sind Nettopreise

4. Unsere Ökostromprodukte

Natura Basic

VP- Aufpreis für Privat- und Gewerbekunden	0,42 Cent/kWh (Netto)
VP- Aufpreis = Aufpreis auf Verbrauchspreis	0,50 Cent/kWh (Brutto)

Natura Premium

VP- Aufpreis für Privat- und Gewerbekunden	1,58 Cent/kWh (Netto)
VP- Aufpreis = Aufpreis auf Verbrauchspreis	1,88 Cent/kWh (Brutto)

5. Sonderabkommen für Speicherheizungsanlagen

Verbrauchspreise

	Netto	Brutto
Hochtarif	24,63 Cent/kWh	29,31 Cent/kWh
Niedertarif	18,45 Cent/kWh	21,95 Cent/kWh

Verrechnungspreis für Zähler

Eintarifzähler	34,10 Euro/Jahr	40,58 Euro/Jahr
Zweitartfzähler mit Zeitsteuerung	64,70 Euro/Jahr	76,99 Euro/Jahr

6. Sonderabkommen für Wärmepumpen und Direktheizungsanlagen

Strompreise für Wärmepumpen

Direktheizungsanlagen

Verbrauchspreise

	Netto	Brutto
Hochtarif	22,53 Cent/kWh	26,81 Cent/kWh
Niedertarif	19,75 Cent/kWh	23,50 Cent/kWh

Zweitartfzähler

mit Zeitsteuerung	64,70 Euro/Jahr	76,99 Euro/Jahr
-------------------	-----------------	-----------------

Kundenservice

Gemeindewerke Krickenbach
c/o Pfalzwerke AG
Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Tel. Kundenservice: 06221/75688-62

Mail Kundenservice: service-krickenbach@proloro.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.krickenbach.de

www.pfalzwerke.de/netzdienstleistungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zuzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112

E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung:	Landstuhl
Gewanne:	Vorn am Bildschacher Hof
Nutzungsart:	Ackerland
Fläche:	0,5200 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse

- bei Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen des Verbandsgemeindeblattes
- bei Bekanntmachung durch Auslegung bis spätestens 3 Tage nach dem Ende der Bekanntmachungsfrist

bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich bekunden.

gez. Leßmeister, Landrat

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Wohnung zu vermieten

Die Sickingenstadt Landstuhl vermietet eine Wohnung im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, 2 Abstellräume sowie einem Kellerraum mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 76 m² und ist sofort beziehbar. Die monatliche Kaltmiete beträgt 456,00 € zzgl. Nebenkostenvorausleistungen.

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatskaltmieten Kautions erhoben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.

Der 500. Todestag von Franz von Sickingen wirft seine Schatten voraus



Am vergangenen Donnerstag fand in großer Runde ein mehrstündiges Treffen auf der Burg Nanstein mit Vertretern der Generaldirektion Kulturelles Erbe unter Leitung der Direktorin „Burgen, Schlösser, Altertümer“ Dr. Kaiser-Lame, der Denkmalfachbehörde, dem Fachplaner, Vertretern des Bauamtes, der Heimatfreunde und den Beigeordneten Rickart, Crusius und Bohr für die Stadt Landstuhl, statt.

Gegenstand der intensiven Besprechung vor Ort waren unter anderem die in den kommenden Jahren anstehenden baulichen Sanierungsmaßnahmen auf der Burg, die zuvor erheblicher Voruntersuchungen bedürfen. Beispielhaft sei hier die aktuell abgesperrte Schildmauer genannt.

Weiterhin wurde das bevorstehende Leaderprojekt besprochen. Die Planungen sehen vor, das Kellergewölbe durch fachgerechte Abdichtungen trocken zulegen.

Die im Innenhof gelagerten Spolien, Teile von Reliefs sowie Säulen- und Kapitellreste, sollen hier nach Epochen sortiert, aufgestellt werden. Das am Burgeingang eingemauerte Relieff des Gottes Merkur wird ausgebaut werden und seinen Platz ebenfalls witterungsgeschützt in der Ausstellung finden.

Eine Nachbildung der Prunkkanone „Vogel Greif“, die für Richard von Greiffenklau zu Vollrads hergestellt und als Dauerleihgabe des französischen Staates auf der Festung Ehrenbreitstein steht, wird im Maßstab 1:10 dauerhaft auf die Nanstein kommen. Eine weitere technische Aufrüstung der ehemaligen Festung soll den Besuchern die Geschichte der Burg näher bringen.

Der Wunsch der Sickingenstadt ist es, dass alle Maßnahmen bis im Jahre 2023, dem 500. Todestag von Franz-von-Sickingen, abgeschlossen sind.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT

Geschlossen

66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

- 3.2 Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gartenstraße
- 3.3 Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Am Sonnenhang

Nicht öffentlicher Teil

- 4 Veräußerung von Grundstücken
- 5 Vorkaufsrecht

Linden, den 12.02.2021
gez. Meier
Ortsbürgermeisterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Illegale Müllablagerung

In den letzten Wochen wurde vermehrt Schutt und Abfälle illegal abgeladen. Die Gemeinde Linden bittet um Hinweise auf die möglichen Verursacher Telefonnummer 0151-42507611.



Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Linden wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis

Donnerstag, den 18.02.2021, 16:00 Uhr,

eingeladen.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
- 2 Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Überplanmäßige Ausgaben Haushaltsjahr 2018 und 2019
- 3 Bauangelegenheiten
- 3.1 Bauvoranfrage_Wohnhausneubau angrenzend an Baugebiet Junkerkopf_Außenbereich

Helau närrische Zeiten aus 2020



Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Kath. Pfarrheim
 Anmeldung 1-(2) Tag(e)
 im Voraus unter 0175/1909862

Täglich frisch zubereitet!

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht **für 4,50 EUR**
 Möglichkeit der Lieferung nach Hause **für 5,50 EUR**
- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lie-
ferung Nachhause.

Speiseplan vom 22. bis 26. Februar 2021

Montag:

Kartoffelklöße mit Speckrahmsöße und kl. Salat

Quark mit Waldbeeren

Dienstag:

Pan. Schnitzel mit Kroketten und Kohlrabigemüse

Waffeleis

Mittwoch:

Rindfleischsuppe mit Reis und Markklößchen

Vanillecreme mit fr. Obstsalat

Donnerstag:

Spießbraten mit Kartoffeln und Salatgarnitur

Kuchen

Freitag:

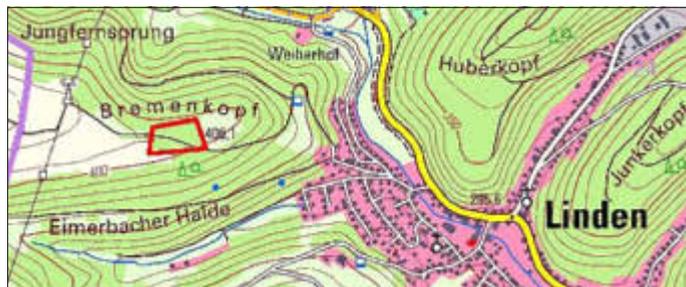
Gebackenes Fischfilet mit Naturreis und Paprikagemüse

Bananenmilch

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Forstamt Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachung des Forstamts Kaiserslautern an die Eigentümer der Waldflurstücke „Bremenkopf aufm Buckel“ Gemarkung Linden.



Gefahr in Verzug

Hiermit weisen wir darauf hin, dass sich auf den Fichten bestockten Waldgrundstücken (Karte) in der obigen Gemarkung Käferfichten befinden.

Das Forstamt Kaiserslautern erkennt in dieser Situation Gefahr in Verzug und fordert die Eigentümer daher dringend auf, die gefährdeten Käferfichten schon im eigenen Interesse rechtzeitig zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sie verlieren oder gefährden hier Vermögen! Die Eigentümer der betroffenen Flächen werden deshalb gebeten, sich umgehend mit Privatwaldbetreuer Daniel Büffel wegen erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Borkenkäfergefahr in Verbindung zu setzen.

Er kann Ihnen helfen, die Gefahr einzuschätzen, bei der Aufarbeitung und Verwertung ebenfalls beraten und Sie über mögliche finanzielle Förderungen informieren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Privatwaldbetreuer Büffel Daniel, 01522-8850995.

Forstamt Kaiserslautern



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

40 Jahre Partnerschaft Mittelbrunn – Saint Desir/Normandie

Im September 1980 fand anlässlich der 750-Jahr-Feier der Gemeinde Mittelbrunn das erste Zusammentreffen mit einer Delegation der Gemeinde St. Desir de Lisieux (Normandie) statt. Initiiert wurde die

Jumelage durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (in St. Desir gibt es einen Soldatenfriedhof des britischen Empires und benachbart davon einen deutschen Soldatenfriedhof, die beide vor einigen Jahren durch einen Friedenspfad miteinander verbunden wurden). Aus der überaus harmonisch verlaufenen Begegnung entwickelte sich eine lebendige Verbindung zwischen den beiden Gemeinden, die durch vielfältige familiäre Beziehungen und Verbindungen bis heute besteht. Viele Frauen und Männer „der ersten Stunde“ auf beiden Seiten sind mittlerweile schon verstorben, sie alle aufzuzählen würde die Gefahr bergen, die oder den ein- und anderen zu vergessen. Stellvertretend seien hier die früheren Beigeordneten Kurt Woll und Gerhard Rutz sowie der jüngst verstorbene Franziskus Kessler genannt. Auf französischer Seite mussten wir u.a. den Tod der Bürgermeister Pierre Gallet, Arnault de Rouville (seine Ehefrau verstarb an Pfingsten 1994 bei einem Besuch im Krankenhaus in Landstuhl) Bernard Fauvel und der „guten Seele der Partnerschaft“ Frau Claire Huckert betrauern. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass aus der Partnerschaft bislang eine Ehe entstanden ist, eine Tochter von Jean Patey, dem derzeitigen Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees von St. Desir fühlt sich mit ihrem Mittelbrunner Mann und den beiden Kindern hier in der Westpfalz gut aufgehoben.

Die Partnerschaftsbegegnungen fanden traditionell jeweils über die Pfingstfeiertage statt, in geraden Jahren reisten wir in die Normandie, in den ungeraden Jahren kamen unsere frz. Freunde zu uns.

So konnten wir schon verschiedene Jubiläen feiern, erinnert sei an das 10-jährige, das 20-jährige und das 30-jährige Bestehen unserer Gemeindepartnerschaft. Leider fielen letztes Jahr die Feierlichkeiten zum 40-jährigen Jubiläum der Corona-Pandemie zum Opfer. Zum ersten Mal fand keine Begegnung statt. Es war beabsichtigt, im September 2021 unsere Freunde nach Mittelbrunn einzuladen, um das Jubiläum nachzuholen. Auf Grund der noch unsicheren Pandemielage sind wir jedoch übereingekommen, das nächste Treffen turnusgemäß an Pfingsten 2022 in Mittelbrunn stattfinden zu lassen.

An dieser Stelle darf ich alle Teilnehmer an der Jumelage ganz herzlich von unserer Partnergemeinde grüßen. Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement zu bedanken. Ermuntern sie junge Menschen unserer Gemeinde, sich ebenfalls an dieser guten Sache zu beteiligen. Bleiben sie gesund!

Ihr / Euer Ortsbürgermeister Dr. Walter Altherr



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt. Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

aus der Gemeinderatssitzung Queidersbach im
Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis 11.02.2021
Öffentlicher Teil:

- Die Auftragsvergabe der Planungsleistungen zum Ausbau der „Heißenbergstraße“ und „Petersbergstraße“ sowie des „Römerwegs“ an das Ingenieurbüro Klages zu einem Gesamtbetrag von 149.817,57 € wird beschlossen.

- Das Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage wird nicht hergestellt.
- Zu einem Bauantrag wird das Einvernehmen hergestellt.
- Der Gemeinderat beschließt die Widmung nachfolgender Straßen:
Ahornweg
Am Hasenhübel
Antoniusstraße
Blumenstraße
Bruchstraße
Diedenstraße
Frebusstraße

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird. Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/3161 1350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwaldstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Stelzenberg

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 17. Februar 2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371 / 83-456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außer-

dem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stelzenberg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Stelzenberg, 12. Februar 2021
gez. Geib, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 23.02.2021, 17:00 Uhr.

Treffpunkt: Mietshaus, Hauptstraße 5, 67705 Stelzenberg.

Fortsetzung: Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Gemeindeeigenes Wohnhaus, Hauptstraße 5; Weitere Vorgehensweise

Öffentlicher Teil

2. Reparatur von Straßenschäden in der „Trippstadter Straße“ und im „Torweg“
3. Straßenausbauplanung Römerweg II
4. Untere Hauptstraße; Weitere Vorgehensweise
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Stelzenberg, den 15.02.2021
gez. Geib, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Donnerstag, den 25.02.2021, 19:00 Uhr,

im Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Stelzenberg
2. Gemeindewerk Stelzenberg - Erlass einer Betriebssatzung
3. Gemeindewerk Stelzenberg - Wirtschaftsplan 2021
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

5. Mietangelegenheiten
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Stelzenberg, den 15.02.2021
gez. Geib, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in seiner Sitzung im Umlaufverfahren am 27. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- das Einvernehmen für einen Bauantrag wird hergestellt
- notwendige Bauleistungen werden an die Pfalzwerke Netz AG vergeben
- der Überbauung/Verschiebung eines Baufensters wird zugestimmt
- eine Befreiung der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung wird erteilt
- der Strompreisanpassung wird zugestimmt
- es wird keine Empfehlung an den Träger der protestantischen KiTa Stelzenberg zur Anschaffung zwei geeigneter Belüftungsgeräte ausgesprochen
- die Ortsgemeinde übt das Vorkaufsrecht für zwei Grundstücke nicht aus

Gemeindewerke Stelzenberg - Neue Strompreise ab 1. April 2021

Als Gemeindewerke Stelzenberg kümmern wir uns seit vielen Jahren zuverlässig um Ihre Stromversorgung in Stelzenberg. Herzlichen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen in die Gemeindewerke Stelzenberg.

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sind weitere Investitionen in den Ausbau des Verteilnetzes notwendig, um die erneuerbaren Energien zu integrieren. Diese Investitionen speisen sich aus den Netznutzungsentgelten, die Ihren Strompreis beeinflussen. Weiterhin bestimmen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb Ihren Strompreis.

Seit dem Jahr 2016, also über fünf Jahre, konnten wir als kleines Energieversorgungsunternehmen, entgegen dem Trend, Ihren Strompreis konstant halten und Erhöhungen der staatlichen Abgaben und Umlagen durch eine optimierte Energiebeschaffung und sparsames Wirtschaften ausgleichen.

Gestiegene Netznutzungsentgelte und höhere Strombeschaffungskosten führten in den letzten Jahren leider dazu, dass wir trotz aller Anstrengungen eine Preisanpassung gemäß § 5 Abs. 2 und § 5a der StromGVV zum 1. April 2021 vornehmen müssen.

Da sich die Kostenerhöhungen in den verschiedenen Tarifbereichen unterschiedlich auswirken, wurden vom Betriebsführer der Pfalzwerke AG, Vergleichsberechnungen durchgeführt, die Preisanpassungen in den einzelnen Bereichen zur Folge haben. In einer Gesamtbetrachtung zwischen Ertrag und Kosten, sowie in der Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern ist eine Weitergabe der Kosten an die Endkunden leider unumgänglich geworden.

Dahingehend hat der Gemeinderat unter Abwägung vorgenannter Faktoren in seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 einer Preisanpassung zum 01. April 2021 zugestimmt.

Folgende Strompreisanpassungen gelten ab dem 01. April 2021: Für Haushaltskunden in allen Tarifen eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,5 Cent/kWh brutto.

Für Gewerbekunden in allen Tarifen eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,0 Cent/kWh netto.

Für elektrische Raumheizung eine Erhöhung der Arbeitspreise um 1,0 Cent/kWh brutto.

Sämtliche Grund- und Verrechnungspreise werden in ihrer bisherigen Höhe belassen.

Weitere Informationen erhalten Sie aus dem aktuellen Preisblatt „Strompreise zum 01.04.2021 der Gemeindewerke Stelzenberg“. Hierzu finden Sie auch Informationen auf der Homepage der Gemeinde www.stelzenberg.de.

Für weitere Fragen können Sie auch gerne unseren Kundenservice unter der Rufnummer: 06221/7568862 oder unter folgender E-Mail: service-stelzenberg@prolara.de kontaktieren.

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen



Liebe Nutzerin, lieber Nutzer
der Gemeindebücherei Trippstadt,

leider muss die Bücherei weiterhin für Besucher geschlossen bleiben.

Aber wir sind trotzdem für Sie da, um Sie auch in den kommenden Wochen mit Büchern/DVDs/CDs zu versorgen.

Sie haben die Möglichkeit, die Medien, die Sie telefonisch oder über den Online-Katalog vorbestellt haben

freitags zwischen 16 Uhr - 18 Uhr,

in der Bücherei abzuholen bzw. Medien zurückzugeben.

Nach Absprache bringen wir Ihnen die vorbestellten Medien auch gerne bis an Ihre Haustür.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 06306 701470 (AB)
E-Mail: buecherei-trippstadt@web.de
Facebook: Bücherei Trippstadt
Online-Katalog: www.bibkat.de/trippstadt

Beachten Sie bitte, dass ab sofort die verschärfte Maskenpflicht (OP/KN95 oder FFP2) gilt.

Bis bald, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!
Ihr Büchereiteam

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Das Veterinäramt Kaiserslautern informiert

BHV-1, Brucellose und Leukose; Untersuchungsverpflichtung

Auch in diesem Jahr sind wieder Untersuchungen der Rinderbestände auf BHV-1 (Bovines Herpesvirus 1), Brucellose der Rinder und enzootische Leukose der Rinder durchzuführen.

Die jährliche bzw. halbjährliche **BHV-1 Untersuchung** Ihres Bestandes haben Sie sicherlich bereits in Ihrem Kalender notiert. Einige Untersuchungen sind auch schon durchgeführt worden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine Verbringung von Rindern in andere Bestände oder eine Einstellung von Rindern aus anderen Betrieben nur mit gültiger **amtstierärztlicher BHV-1-Freiheitsbescheinigung** durchgeführt werden darf. Diese ist bei Ihrer Veterinärbehörde zu beantragen.

Für viele Betriebe steht in diesem Jahr jedoch auch die turnusgemäß **alle 3 Jahre** durchzuführende **Untersuchung auf Brucellose** an. Das LUA wird grundsätzlich alle ab dem 01. Juni 2021 zur Untersuchung auf BHV-1 eingehenden Bestandsmilchproben auch auf Brucellose untersuchen. In den Beständen, in denen die Untersuchung auf BHV-1 nicht über vom Landeskontrollverband gezogene Bestandsmilchproben erfolgt, ist für die Untersuchung auf Brucellose eine **gesonderte Probennahme** zu veranlassen.

In Rinderbeständen, die nicht mindestens zu 30% aus Milchkühen bestehen oder die keine Milch abliefern, sind **alle über 24 Monate alten Tiere blutserologisch** zu untersuchen. Die Blutprobenentnahme zur jährlichen Untersuchung auf BHV-1 bietet sich hierfür natürlich an. Bitte informieren Sie auch Ihren bestandsbetreuenden Tierarzt/Tierärztin, denn für die Untersuchung auf Brucellose sind die „**grauen**“ **Serumröhrchen** zu verwenden.

Denken Sie daran, das Häkchen im elektronischen Untersuchungsantrag auf HI-Tier auch bei „Brucellose - Tiere älter 24 Monate“ zu setzen (Voreinstellung ist „keine Untersuchung durchführen“)

Die Untersuchung von Beständen auf **enzootische Leukose der Rinder** wird auch in diesem Jahr wieder **stichprobenartig** durchgeführt. Die ausgelosten Betriebe werden gesondert durch uns angeschrieben.

Ein Merkblatt zu dieser Thematik finden Sie auf unserer Homepage unter www.kaiserslautern-kreis.de unter dem Button Veterinärwesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich auch telefonisch gerne zur Verfügung.



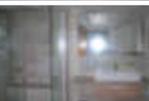
******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!





Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

- Kinderbett inkl. Matratze und weiterem Zubehör. Maße 0,80 m x 1,50 m. Bei Interesse bitte anrufen unter Tel.: 06371 63233

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Aannahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

**MIT UNS
KOMMEN SIE
GUT AN!**



Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de




Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

€ 50.- pro Person ab

Hubschrauber-Rundflug
 Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!



Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.), 20 Minuten (€ 100.- p.P) und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Bestellen Sie jetzt!

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Buchungscode: LW01

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.



GUTSCHEIN
für einen
Hubschrauber-Rundflug

IMPFSTOFFE FÜR DEUTSCHLAND

Info-Tel. 116 117

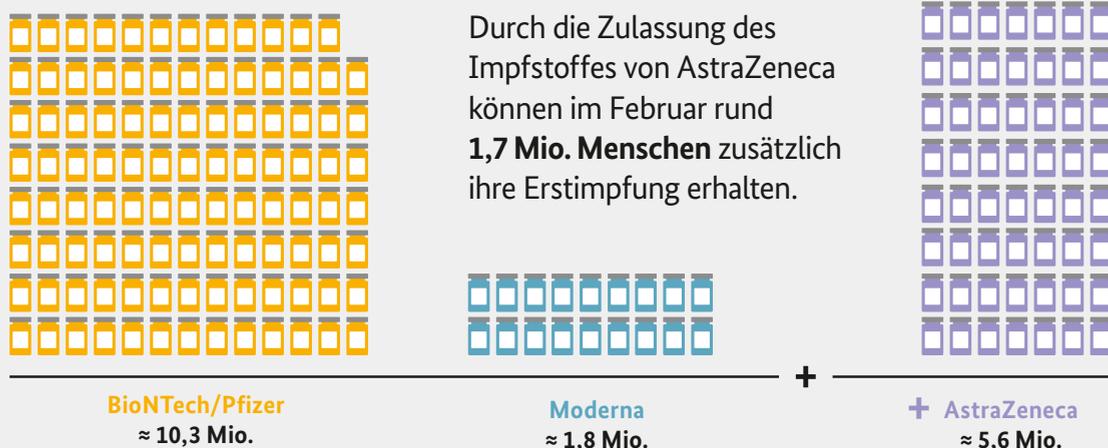
Rund 3,3 Millionen Impfungen sind in den ersten sechs Wochen bereits durchgeführt worden – rund 1 Million Menschen haben auch schon ihre Zweitimpfung erhalten (Stand: 8. Februar 2021). Noch ist der Impfstoff knapp. Aber alle produzierenden Unternehmen, die EU, der Bund, die Länder und die vielen Menschen aus den Gesundheitsberufen geben alles und krepeln die #ÄrmelHoch – damit wir schneller impfen können.

Der Etappenplan 2021: Wer wird wann geimpft?



Lieferung der drei Impfstoffe im 1. Quartal

Gesamtmengen Deutschland aus EU-Bestellungen, gemäß Planzahlen der Hersteller, abhängig von Einhaltung der geplanten Liefertermine



Fragen & Antworten, Videos, Downloads und Newsletter unter [Corona-Schutzimpfung.de](https://www.corona-schutzimpfung.de)

Stellen Sie Ihre Fragen beim kostenfreien Info-Telefon unter **116 117**

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

bmg_bund
 bmg_bund
 bundesgesundheitsministerium
 Bundesministerium für Gesundheit

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn beantwortet mit seinen Gästen Ihre Fragen rund um die Corona-Schutzimpfung im Livestream am 20.2. um 14.00 Uhr auf [ZusammenGegenCorona.de/live](https://www.zusammengegen corona.de/live)

LIVE TALK

**DEUTSCHLAND
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
CORONA-SCHUTZIMPFUNG.DE**



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus Süditalien



SIE SPAREN
49%

10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~98,46~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](https://www.hawesko.de/blatt)



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich - soweit es mir möglich ist - immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Am 17.2. und am 19.2.21 ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag 19.02.

Der Konfirmandenunterricht findet wieder statt sobald die Konfirmanden wieder Schule haben. Bis dahin finden sie einmal die Woche, Freitags, eine Anregung auf ihrem Handy, ihr könnt auch gerne Fragen stellen.

Sonntag 21.02.

10:30 Uhr Gottesdienst zu Weltgebetstag in Gerhardsbrunn

Gottesdienst in Langwieden ist auf Wunsch des Presbyteriums während des Lockdowns ausgesetzt.

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen).

Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a

66851 Mittelbrunn

06371/17246

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,

bis auf weiteres findet nach Presbyteriumsbeschluss kein Sonntagsgottesdienst statt.

Beachten Sie bitte die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thomas Risser, Pfr.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: **06372/ 6761**

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per E-Mail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueror@marcus-klein.info.

Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann



Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Förderung für Kleinstprojekte in der Region Pfälzerwald plus

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur- und Küstenschutz (GAK) ist auch 2021 die Förderung von Kleinstprojekten (Gesamtkosten bis max. 20.000 € Netto) in der LEADER-Region Pfälzerwald plus möglich. Es stehen 165.000 € zur Verfügung. In den vergangenen Jahren wurden vor allem Projekte gefördert, die zur positiven Dorfentwicklung beitragen, wie z.B. der Ausbau vorhandener Spielplätze zu Mehrgenerationenplätzen, Einbau von Treppenliften zur Erreichung der Barrierefreiheit und Ausstattungsgegenstände für Dorfgemeinschaftshäuser.

Hier die wichtigsten Daten zum Förderaufruf im Überblick:

Was wird gefördert?

Alle Projekte, die die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützen. Bedingt durch die engen zeitlichen Rahmenbedingungen sind vor allem Anschaffungen z.B. zur Ausstattung von Gemeinschaftseinrichtungen realistisch.

Wer kann Anträge für die Förderung von Kleinstprojekten stellen?

Kommunen, Vereine und Verbände sowie Private

Wie hoch ist der Fördersatz?

Projektträger	Grundförderung	Premiumförderung
Privat	30%	40%
Gemeinnützig	50%	75%
Gemeinnützig	70%	75%

Welche Fristen sind zu beachten?

- 19.03.2021 – Einreichungsfrist für Projektsteckbriefe
- 15.04.2021 – Projektauswahl durch die LAG
- 15.10.2021 – Frist für die Schlussabrechnung

Beispiele für geförderte Projekte sind unter www.pfaelzerwaldplus.de veröffentlicht. Der Projektsteckbrief zur Einreichung eines Antrages ist dort unter Downloads (Projektsteckbrief Regionalbudget) abrufbar. Dort sind auch die Auswahlkriterien, die die Grundlage für die Entscheidungsfindung bilden, einzusehen.

Als Ansprechpartnerinnen in der Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus stehen Monika Satory und Ute Weisbrod-Mohr unter Tel. 06331/809-343 /-309 oder E-Mail: kontakt@pfaelzerwaldplus.de gern zur Verfügung.

Ehemaligentreffen der Firma Westrich fällt aus

Das für den 2. März im Scheunencafé in Rehweiler geplante Treffen der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der früheren Hosenfabrik Westrich in Ramstein kann aus gegebenem Anlass leider nicht stattfinden. Es soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 3009 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach

Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Baugrundstück in Schopp zu verkaufen

1088 qm voll erschlossen in zentraler ruhiger Lage
Unverbaubare Aussicht
Tel. 06306-7177 ab 19.00 Uhr

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?

Ich biete Ihnen kostenlose
Beratung und Wertermittlung Ihrer Immobilie
an. Ihr gepr. Marktwert-Makler Roland Faber
Garant Immobilien 0631/89 29 75-16



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

MARHÖFER & ULRICH

Erladigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de



Ruhe
sanft

Bestattungen

Saarbrücker Straße 26, Landstuhl
06371- 616699
www.bestattungen-ruhesanft.de

**Wir sind Tag und Nacht
telefonisch erreichbar
- auch an Sonn-
und Feiertagen!**

- Bestattungsvorsorge
- Behördengänge
- Erd-, Feuer-,
Seebestattungen
- Baumbestattungen
- Überführungen im
In- u. Ausland



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung

LKW 2,2 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad &
Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art

Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsservice
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten rund ums Haus

Winterdienst • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung • 20 % Neukundenrabatt
Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzeln
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

// Reif für die
Abflussprüfung?



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510

www.jakob-becker.de

Schlosser oder KFZ-Mechatroniker (m/w/d) auf 500-€-Basis ab sofort gesucht

Fahrzeugservice Markus Neumayer
67715 Geiselberg • Hauptstraße 79
Telefon 0 63 07 / 9 12 30 30

Die International School Westpfalz sucht ab
1. August 2021 für ihr Gebäude in Landstuhl
vier Reinigungskräfte
auf Minijob-Basis.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen an:
Frau Birgit Ford, Administrations Manager,
IS Westpfalz – Marktstr. 37 – 66877 Ramstein-Miesenbach
b.ford@is-westpfalz.de

Wir suchen Jungkoch

mit Erfahrung im Pizzabacken

Aushilfe für Service

ab 01.04. bis 30.09.2021, Vollzeit oder Teilzeit

RISTORANTE BELL'ARIA

Telefon 0 63 06 / 99 23 70

Hier finden Sie ...

Ihren neuen Job oder eine
Perspektive. Im Stellenmarkt
Ihres Mitteilungsblattes!



Ich berate Sie gerne

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

t.kessel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeige

LANDTAGSWAHL 14. MÄRZ

ERSTSTIMME FÜR DANIEL SCHÄFFNER
mit der Zweitstimme Malu Dreyer und die SPD wählen!



BRIEFWAHL AB SOFORT MÖGLICH

IHR DANIEL SCHÄFFNER

FÜR FRAGEN UND UNTERSTÜTZUNG STEHE ICH GERNE ZUR VERFÜGUNG:

TELEFON: (0 63 71) 94 68 774
MAIL: KONTAKT@DANIEL-SCHAEFFNER.DE

SPD
RHEINLAND-PFALZ

Alle Infos: www.Daniel-Schaeffner.de

v.l.S.d.P.: SPD-Unterbezirk Kaiserslautern, Sauerwiesen 2, 67661 Kaiserslautern

DACHDECKEREI PATRICK SPECHT **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

Dach: Neueindeckungen, Reparaturarbeiten, Wärmedämmung, Asbestsanierung, Spenglerarbeiten

Wand: Fassadenbau, Abdichtungen: Flachdächer, Balkone, Kunststoffabdichtungen

www.deindachprofi.de

Gienanthstraße 2 • 67663 Kaiserslautern • Tel.: 0631 / 75 019 446

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Wochenendspezialitäten

Sonntag, 21.02.2021, 3-Gänge-Menü

1. Gang	Feldsalat mit italienischem Salami-Rand	
2. Gang	Rinderbraten mit Polenta oder Kartoffelklößen	
3. Gang	Mandarinen-Sahne-Schnitte	Preis p. P. 22,50 €
	Heringsalat mit Pellkartoffeln	12,50 €
	Fusilli-Nudeln mit Tintenfisch u. Artischocken, dazu Tomate und Mozzarella	15,50 €

Zweibrücken **Zweibrücken** Zweibrücken

HEIZÖL GmbH **Becker**

HEIZÖL + DIESEL

0 63 32 / 90 63 60

v.l.S.d.P.: CDU, MARCUS KLEIN, PRIMASENER STR. 47, 67655 KAISERSLAUTERN

v.l.S.d.P.: CDU, MARCUS KLEIN, PRIMASENER STR. 47, 67655 KAISERSLAUTERN

CDU -Anzeige-

" Es gibt viel zu tun im Land. Es ist nicht alles schlecht, aber vieles kann man besser machen. Das treibt uns an. Die Pfalz ist unsere Heimat. Wir wollen, dass wir hier gut und sicher leben können. Jetzt. Und in Zukunft.

WIR MACHEN DAS.

Heimat im Herzen.

Zukunft im Blick.

Christian Baldauf & Marcus Klein

Mehr Infos: www.marcus-klein.info

#KLEIN21

Briefwahl kann beantragt werden. In Ihrem Rathaus, per Mail oder online.